

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 22 (1871)

Heft: 10

Artikel: Aus dem Bericht über die Bewirtschaftung der Staatswaldungen des Kantons Zürich im Betriebsjahr 1869/70

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-763919>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

"Rothanne und der Lärche" fand zwei Bearbeiter. Beide haben sich große Mühe gegeben, die Aufgabe in umfassender Weise zu lösen und es hat

Herr Herrmann Liechti von Murten, Forstinspektor in Bülle den Hauptpreis und

Herr Samuel Quinche im Dombresson (Neuenburg) den Nachpreis erhalten.

Bei der Diplomprüfung im November 1870 haben Diplome erhalten:

Baumann, Hermann von Solothurn,

Häuselmann, Ernst von Thun und

Liechti, Hermann von Murten.

Bekanntermassen wird mit dem Beginn des Schuljahres 1871/72 die landwirthschaftliche Schule eröffnet und damit den Forstschülern auch Gelegenheit gegeben, sich mit der Landwirtschaftswissenschaft bekannt zu machen. Für die Forst- und landwirthschaftliche Schule wird ganz in der Nähe des Polytechnikums ein neues Gebäude erstellt mit wohl eingerichteten chemischen und physiologischen Laboratorien und einem Versuchsgarten.

Die Specialkonferenz der Forstschule hat dem schweiz. Schulrathe ein Detailprogramm für einen zwei und ein halbjährigen Unterrichtskurs an der Stelle des bisherigen zweijährigen vorgelegt und hofft auf Genehmigung desselben. Durch diese Verlängerung der Unterrichtszeit würde die Möglichkeit geboten, den Unterricht in allen Richtungen etwas weiter auszudehnen und intensiver zu ertheilen. Sobald das Programm genehmigt sein wird, werden wir dasselbe unsern Lesern mit den erforderlichen Erläuterungen mittheilen. Bei dem immer wachsenden Unterrichtsstoff und den steigenden Anforderungen an die Förster ist eine Verlängerung der Unterrichtszeit durchaus geboten.

Landolt.

Aus dem Bericht über die Bewirthschaftung der Staatswaldungen des Kantons Zürich im Betriebsjahr 1869/70.

Durch Fortsetzung der Liquidation im Hard zu Embrach hat sich das Staatswaldareal um 5 Fucharten vermindert, der Erlös aus dem ungerodeten Boden betrug 1174 Fr. 20 Rp. per Fuchart.

Nach dem am 31. Dezember 1870 aufgestellten neuen Inventar besitzt der Kanton Zürich 5305,66 Fuch. Staatswaldungen, wovon

5227,55 Zuch. produktiver Waldboden
6,93 „ ertraglose Fläche und
71,18 „ Wiesen und Riede.

Der SchätzungsWerth beträgt 3,759,100 Fr. oder 708 Fr. 50 Rp. per Zuch. Dieser Werth wurde berechnet, indem man den durchschnittlichen Reinertrag der letzten 10 Jahre zum Zinsfuße von $3\frac{1}{2}\%$ kapitalisierte; er repräsentirt also ein Kapital, das sich während der nächsten 10 Jahre — bis wieder ein neues Inventar aufgestellt wird — mindestens zu $3\frac{1}{2}\%$ verzinsen wird.

Im letzten Dezenium wurden 909,68 Zuch. für 590,675 Fr. angekauft und 131,36 Zuch. um 268,527 Fr. verkauft.

Ertrag und Werth der Waldungen sind während der letzten 30 Jahre rasch gestiegen. Es ergiebt sich das am besten, wenn man nur diejenigen Waldungen in's Auge fasst, welche während dieser 30 Jahre streng nachhaltig benutzt wurden und keine erheblichen Arealveränderungen erlitten haben. Diese Waldungen bilden drei Biertheile des Gesamtareals und hatten, in oben bezeichneter Weise berechnet,

im Jahr 1850 einen Inventarwerth von 349 Fr. per Zuchart,
" " 1860 " " 514 " " "
" " 1870 " " 771 " " "

Es ergiebt sich hieraus unzweideutig, daß der Staat ein schlechtes Geschäft gemacht hätte, wenn er seine Waldungen vor 10 oder 20 Jahren verkauft und den Erlös zu 4 bis $4\frac{1}{2}\%$ Prozent ausgeliehen hätte. Auch für das nächste Dezenium steht — abgesehen von dem zu erwartenden Steigen der Holzpreise — eine bedeutende Wertherhöhung in Aussicht, weil sich bei der Revision der Wirtschaftspläne durchweg ein höherer Materialertrag ergibt.

Ganz besondere Beachtung verdient bei Beurtheilung der Frage, ob die Staatswaldungen vom Staat fortbewirthschaftet oder verkauft werden sollen, der Umstand, daß der Ertrag der Staatswaldungen durch die, die Zinsen von ausgeliehenen Geldern so empfindlich berührende Entwertung des Geldes nicht vermindert wird, weil der Preis des Holzes mindestens in dem Verhältniß steigt, in welchem der Werth des Geldes sinkt.

Der Material- und Geldertrag der Staatswaldungen war im Jahr 1869/70 folgender:

	Fläche.						Materialertrag.					
	Walb	Wies- sen.	Zu h. Schlg.	Nutz-Brenn- holz.	Rei- sig.	Summe im Ganzen	Rde. Erf.	Streu- Erf.	Pflanzen Stück	Geld- Fr.	Geld- Rp.	
Hauptnkg.	5150,26	"	55,89	1498	1879	486 3863	0,75	"	"	122742	69	
Zw.-Nkg.				448	918	597 1963	0,38	"	"	144797	94	
Nebennkg.	"	195,78	"	"	"	"	"	523	2191	159278	7270	
Verschied.	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	144	
Summa :	5159,26	195,78	55,89	1946	2797	1083 5826	1,31	523	2191	159278	174956	
											33	

Der durchschnittliche Geldertrag per Zuchart beträgt demnach 32 Fr. 67 Rp., die Zwischennutzungen bilden 51% der Hauptnutzung oder 34% des Gesamtertrages. Vom Holzertrag bestehen 33% aus Nutzhölz, 48% aus Scheit- und Prügelholz und 19% aus Reisig. Der Durchschnittspreis per Klafter beträgt 28 Fr. 76 Rp. (ein Klafter = 75 c, feste Masse).

Ohne Rücksicht auf die Besoldungen des Oberforstmeisters und der Forstmeister, die aus der Staatskasse bezahlt werden und zur Hälfte genommen, (die andere Hälfte fällt auf die Gemeinds- und Genossenschaftswaldungen) die Zuchart mit 1 Fr. 24 Rp. belasten würden, betragen die Ausgaben:

Für die Verwaltung	11901	Fr. 44	Rp.	od.	2	Fr. 22	Rp.	pr.	Zuch.	= 6,8%
" " Holzernte	16972	"	97	"	3	"	17	"	"	= 9,7 "
" " Forstvorbffrg.	9060	"	99	"	1	"	69	"	"	= 5,2 "
" Verschiedenes	712	"	72	"	—	"	13	"	"	= 0,4 "

Summa : 38648 Fr. 12 Rp. „ 7 Fr. 21 Rp. pr. Zuch. = 22,1% des Rohertrages und mit Hinzurechnung der Besoldungen die Verwaltungsausgaben Fr. 3. 46 Rp. und die Gesamtkosten 8 Fr. 46 Rp. per Zuch. oder 25,9 % der Roheinnahme. Die Holzerntekosten berechnen sich auf 2 Fr. 91 Rp. per Klstr.

Der Reinertrag beträgt 136,308 Fr. 21 im Ganzen oder 28 Fr. 45 Rp. per Zuch. Nach Abzug der Besoldungen berechnet sich der Reinertrag auf 24 Fr. 21 Rp. per Zuch.

Der Kulturbetrieb erfordert immer noch einen den normalen übersteigenden Aufwand, weil die Aufforstung der angekauften Hofgüter noch nicht beendigt ist. Zur Bepflanzung oder Besamung der Schläge, zu den Aufforstungen auf den angekauften Hofgütern, zusammen 44,88 Zuch., und zur Ausbesserung natürlicher Jungwüchse und älterer Kulturen wurden 142 Pfund Nadelholzsamen, 59,702 Nadel- und 29,452 Laubholzpflanzen verwendet. Die Kosten für die daherigen Arbeiten betragen 1824 Fr. 89 Rp. oder 40 Fr. 66 Rp. per Zuchart.

In die Pflanzschulen sind 200 Pfd. Samen gesät und 279,900 Pflanzen versezt worden. Die Kosten für die Bestellung und Pflege derselben betragen 1214 Fr. 19 Rp. verausgabt und wurden durch den Erlös aus verkauften Pflanzen mehr als gedeckt.

Für die Herstellung neuer und den Unterhalt alter Waldwege wurden 5159 Fr. 86 Rp. verausgabt und die Entwässerungen veranlaßten einen Kostenaufwand von 314 Fr. 2 Rp. Die Ausgaben für die Unterhaltung der Grenzmarken, für das Einsammeln von Maitäfern, für Beiträge an Strafenbauten von Gemeinden, für Vermessungs- und Taxationsarbeiten &c. belaufen sich auf 485 Fr. 88 Rp. und der Verlust am Gelderlös beträgt 62 Fr. 15 Rp.

Der Erfolg der Pflanzungen und Saaten im Freien und in den Pflanzschulen läßt der außerordentlich trockenen Sommerwitterung und der Schädigungen durch Engerlinge wegen Vieles zu wünschen übrig, es werden daher erhebliche Nachbesserungen nothwendig.

Die Zahl der von den Staatsförstern im Berichtsjahr zur Anzeige gebrachten Diebstähle und Frevel beträgt 34. Bei 21 Fällen, an denen sich 29 Personen beteiligten, wurden die Fehlbaren entdeckt, in 13 Fällen konnten sie nicht ermittelt werden. 31 Fälle beziehen sich auf die Entwendung von Waldprodukten, 2 auf bloße Polizeivergehen und 1 auf Waldbrandstiftung.

Obwohl die Zahl der verzeigten Frevel und Diebstähle diejenige des Vorjahres nicht übersteigt, muß doch eine bedeutende Steigerung der Vergehen am Eigenthum des Staates konstatirt werden, indem 11 Diebstähle vorkamen, in denen die entwendeten Gegenstände mehr als 2 Fr. werth waren. Leider steht für's nächste Jahr eine noch auffallendere Steigerung in Aussicht. Im Ganzen haben die entwendeten Waldprodukte einen Werth von 99 Fr. 70 Rp., gegenüber 49 Fr. 20 Rp. im vorigen Jahr; der indirekte Schaden wurde zu 68 Fr. 2 Rp. veranschlagt.

Von den bei den kompetenten Strafbehörden eingeflagten 21 Fällen, erfolgte in einem Falle Freisprechung, in drei Fällen waren die Eingeklagten nicht aufzufinden und in 17 Fällen erfolgte Bestrafung. Die Strafen belaufen sich auf 58 Fr. und 12 Tage Gefängnis und die dem Staate zugesprochene Entschädigungen auf 42 Fr. 32 Rp. Von dieser Summe wurden jedoch an die Staatsforstkasse nur 18 Fr. 32 Rp. bezahlt, weil der Werth und Schadenersaß wegen Zahlungsunfähigkeit in drei wichtigeren Fällen gar nicht und in einem Falle nur theilweise erhältlich war.

Daß der trockene Sommer und die Engerlinge in den Kulturen erheblichen Schaden anrichteten, wurde bereits erwähnt, es bleibt daher nur noch anzuführen, daß auch in diesem Jahr der Fichtenblattsauger (Nematus) an mehreren Orten in Besorgniß erregender Weise auftrat und daß sich der Borkenkäfer längs der westlichen Kantongrenze in größerer Menge zeigte als früher. In den Staatswaldungen hat er wenig Schaden angerichtet.

Von Beschädigungen durch Stürme, Schnee, Duft und Spätfröste hatten die Staatswaldungen wenig zu leiden und der einzige ausgebrochene Waldbrand beschränkte sich auf eine kleine Fläche.

Appenzell J. Rh. Eingabe an den Großen Rath
von Appenzell J. Rh.
Lit.!

Hiemit bringt Ihnen der Unterzeichnete einen möglichst kurzen Bericht über die Wirksamkeit der Forstverwaltung vom 14. Dez. 1865 bis heute.

Die damals gewählte Forstkommission, aus 9 Mitgliedern bestehend, hatte den Waldfpflanzgarten übernommen und sah nur zu sehr die Nothwendigkeit einer sorgfältiger Pflege desselben ein. Er war damals in bedenklichem Zustande. Es war Waldsamen gesät worden, aber dicht mit Gras überwachsen, was weiter unten speziell erwähnt wird.

Seit dem Antritt desselben, nachdem das Nothwendigste renovirt war, sind aus dem Pflanzgarten folgende Sezlinge verkauft worden, nämlich:

8,080 Föhren,
55,490 Rothannen,
3,890 Lerchen,
927 Eschen und Ahornen,

Zusammen 68,387 Sezlinge.

Um dem Landmann die Anpflanzung von Obstbäumen zu ermöglichen, sind an solche 648 Stück um 10—20 Rp. pr. Stück billiger verkauft als angekauft worden; ebenso wurden den 5 Armenanstalten in unserm Kanton je 10 Stück, zusammen 50 Stück gratis verabfolgt. Der gegenwärtige Pflanzgarten ist im schönsten Zustande; es befinden sich in demselben verschiedenartige Sezlinge.

Das erforderliche Arbeitsgeschirr ist unterdessen angeschafft worden, ebenso wurde nachher die Markung vorgenommen, leider aber nur zum Theil. Von 32 Waldungen wurden vier vermarkt. Zum Zwecke sämtlicher Markungen wurden 683 Stück Marken angekauft, nämlich von Eiben- und Lerchenholz.

Trattrechte sind keine ausgelöst und Sezlinge sind wenig gesetzt worden, auch nicht durchforstet in den Amtswaldungen, so daß ich bekennen muß, daß einige Korporationen und sogar Privaten 10mal mehr gehan haben als in den Amtswaldungen geschehen ist. Nach meiner Ansicht sollte der Staat jenen mit gutem Beispiele vorangehen.

Tit.! Sie erhalten hiemit auch noch Bericht, daß einige Korporationen Holz aus den Waldungen verkauft und den Erlös unter die Anteilhaber vertheilt haben. Einige Korporationen betreiben die Waldwirthschaft nur im eigenen Interesse, nicht aber in der Sorge für die Nachkommenschaft.

Andere Korporationen haben Holz verkauft, den Erlös kapitalisiert, um gelegentlich jungen Holzaufwachs oder geeigneten Holzboden zu kaufen. Die von Holz entblößten Stellen wurden wieder mit frischen Pflanzlingen besetzt, so daß diese Korporationen mit denjenigen anderer Kantone rühmlichst Schritt halten. Der Landmann hat seit 1868 viel für die Forstwirtschaft gethan; es sind für große Summen Sezlinge von Kantonangehörigen gekauft worden, so daß ich gezwungen war, letzten Frühling über 13,000 Sezlinge auswärts zu kaufen und habe deren noch eine eben so große Zahl nöthig, um allerorts zu entsprechen. Folglich ist Thatsache, daß der Landmann die Vortheile der Waldfultur ein sieht und es bedarf nur einer geeigneten Anregung und Anleitung, so wird vielerorts der Nutzen derselben praktisch erfolgen.

Es ist Ihnen Tit. bekannt, daß die „Waldverordnung“ an letzter Landsgemeinde vom Volk verworfen wurde. Der Grund dieser Verwerfung lag unstreitig darin, weil der Landmann durch Annahme derselben noch mehr eingeschränkt worden wäre. Ersuche somit den ehrs. Grossen Rath, eine mildere Verordnung zu entwerfen, welche der Landsgemeinde nicht zur Genehmigung vorgelegt werden müßte. Solchen Zwangsjacken ist bekanntlich das Volk abgeneigt. Nach meiner unmaßgeblichen Ansicht hat der Gr. Rath das Recht, Waldverordnungen zu machen und in Kraft treten zu lassen. Denn solche Verordnungen sind schon 1559, 1643, 1647, 1696, 1708, 1709, 1749, 1762, 1824, 1839 und 1849 gemacht worden, was auch weiter geschehen darf und soll.

Der vom h. Bundesrath beauftragte Hr. Landolt von Zürich, Professor des schweiz. Forstwesens, hat in seinem „Bericht an den hohen schweiz. Bundesrath über die Untersuchung der schweiz. Hochgebirgswaldungen in den Jahren 1858, 1859 und 1860“ folgendes Resultat betrifft Appenzell Innerrhoden abgegeben.

„In Innerrhoden scheinen die jetzt Geltung habenden Vorschriften nach der Fassung der betreffenden Verordnung zu urtheilen, mehr zum Schutze der Pfandgläubiger, als zur Förderung einer guten Waldbehandlung aufgestellt worden zu sein.“

Tit.! Nach meiner unmaßgeblichen Meinung sollte nochmals eine Forstkommission vom Grossen Rathen zur Entwerfung einer mildern Waldverordnung ernannt werden, und zwar mit Berücksichtigung folgender Punkte:

1. Soll die Amtswaldung unter eine Kommissionsaufsicht gestellt werden, mit Bezug eines angestellten sachkundigen Försters, welcher vom Staat bezoldet würde und Kautioon leisten müßte.

Der Waldbestand ist gegen Verminderung zu schützen. Die Regierung führt die Oberaufsicht über die Waldungen und beeidigt den Förster.

2. Die Korporationswaldungen sollen, wo sie gelichtet werden, wieder angepflanzt und der Erlös aus dem verkauften Holz zum Kapital geschlagen und nicht unter die Theilhaber vertheilt werden. Jede Korporation hat das Recht, eine Waldverordnung zu machen, jedoch muß eine solche im Einklang mit der kantonalen stehen und der Genehmigung des Großen Rathes unterstellt werden.

Zu gemeinnützigen Zwecken, als zur Unterstützung der Kirchen, Schulen, Straßen, Löschanstalten darf der Erlös von Korporationswaldungen verwendet werden; nach Verfluß von 3 Jahren aber muß das abgeholtzte Land wieder bepflanzt sein. Dasselbe soll auch geschehen, wenn Holz unter Privaten vertheilt wird.

3. Der Landmann soll, wenn er Holz verkauft, die Stelle, wo er gelichtet, innert 3 Jahren mit Samen oder Säcklingen wieder anpflanzen.

Der Landshauptmann, Zeugherr und Förster haben das verkaufte Holz zu besichtigen. Die Nachschau hat der Förster zu besorgen. Ebenso liegt letzterem die Pflicht ob, darauf zu dringen, daß alles abgeholtzte Land wieder bepflanzt werde.

4. Die amtliche Waldbesichtigung soll fortbestehen mit einer Nachschau nach der Abholzung (wie bis dato.)

5. Jede Korporation hat das Recht vom angestellten Förster zu verlangen, daß er ihr mit Rath und That an die Hand gehe; ebenso auch die Privaten.

6. Der angestellte Förster darf keinen Holzhandel betreiben und vom 1. März bis 1. Dezember auch keinen Nebenberuf, er hat seine Zeit nur seinem Amte zu widmen. Er steht in berathender Stimme zur Forstkommision und hat von ihr die erforderlichen Bewilligungen einzuholen, Alles zum Nutzen und Wohl des Landes.

Tit. ! In obigem Sinne, in beliebiger Redaktionsform, wünsche meine Anträge Ihrer gütigen Beherzigung und Genehmigung zu unterbreiten mit der Hoffnung, einen Schritt in der Forstkultur vorwärts zu kommen.

Bei diesem Anlaß benutze die Gelegenheit, Sie meiner gebührenden Hochachtung zu versichern und unterzeichne ergebenst

Teufen, den 10. Juni 1871.

(Aus der Zeitung Säntis).

Thadäus Seif,
Gemeindsförster in Teufen.

Die Redaktion wünscht auch diesen Bestrebungen guten Erfolg. Möge auch in Inner-Rhoden die Besprechung forstwirtschaftlicher Fragen recht bald die Aufmerksamkeit des ganzen Volks auf die Dringlichkeit der Forstverbesserungsarbeiten hinlenken und Belehrung und guten Rath nicht nur offene Ohren, sondern auch zur That bereite Hände finden.